

Reg. IV, 24: 'archiepiscopis', B.: 'dilectis in Christo fratribus archiepiscopis'. An diese Varianten der Adresse schliessen sich solche des Conscripts, z. B. Reg. IV, 24 (und Cod. Udal.): 'presentia', Bruno (und Hugo): 'quod presentia'; Reg. VI, 1: 'si Heinrico vel', B.: 'si cui, Heinrico videlicet vel'; R.: 'patriae vestrae', B.: 'propriae patriae'; R. VIII, 21: 'ad illorum . . . arbitrium', B. (und Cod. Udal.): 'ab illorum . . . iudicio'; R.: 'iudicari debent', B.: 'sunt iudicandi'; R.: 'invenimus imperatores', B. (Hugo und Cod. U.): 'invenimus septem imperatores'; R.: 'illecti', B.: 'delectati'.

Vielfach finden wir in diesen Varianten die besseren bei Bruno, daneben zeigt sich, dass er bisweilen flüchtig abschrieb oder ein wenig verkürzte; es können alsdann Worte bei ihm fehlen, die nothwendig erscheinen, z. B. IV, 23: 'diacono' statt 'sanctae Romanae ecclesiae diacono', oder 'Bernardo abbati' statt 'Bernardo Massiliensi abbati'. Wie bei Hugo und Udalrich fehlt auch bei ihm VIII, 21 die Ueberschrift, während das 'N. episcopo' in demselben Briefe folgendermassen zu erklären sein dürfte: in seiner Vorlage stand 'H. Metensi episcopo', H und N sind graphisch so ähnlich, dass er sie verlas. Am Schlusse führt er hier einen eigenen Passus (Jaffé, Bibl. II, p. 465, MG. SS. V, p. 361), der dahin zu deuten sein dürfte, dass von dem Briefe und dessen Abschriften verschiedene Versionen existierten. Brunos Abweichungen sind im ganzen geringer als die Hugos, am meisten und zugleich gute finden sich in III, 6 und VI, 1.

Wenden wir uns Paul von Bernried zu. In seiner 'Vita Gregorii VII.' bringt er viele Briefe dieses Papstes, von denen sich nur die geringere Anzahl im Register findet¹. Ist letzteres der Fall, so führen sie das volle Registerdatum, während die Nichtregisterstücke sämmtlich undatiert blieben. Eine Thatsache, um so beachtenswerther, weil dieselben Registerstücke von Udalrich, Hugo oder Bruno datenlos überliefert wurden, genau so, wie diejenigen, welche zugleich bei ihnen und Paul ausserhalb des Registers stehen².

Sehen wir, wie die Varianten zwischen diesem und dem Registertexte beschaffen sind. Reg. II, 11: 'Alberto comiti', P.: 'dilecto in Christo filio et nobilissimo comiti Adalberto'. Hier hat Paul also die Fassung des Originals, das Register die verkürzte, in Reg. I, 9 dagegen beide einfach 'Gotefredo duci'. In einem Nichtregisterbriefe Pauls findet sich 'dilecto in Christo fratri Ottoni Constantiensi episcopo', im nächsten nur 'Ottoni Constantiensi episcopo' (J. II, p. 525, 528)³. Im ganzen sind

1) Jaffé, Bibl. II, p. 525, 528, 529, 532, 535, 542, 543, 550 (558).

2) Vgl. J., B. II, p. 10, 309, 311 und p. 529, 532. 3) Wegen der Formulierung der Brevenadressen vgl. meine Urk. d. päpstl. Kanzlei S. 44.